

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.1.NEU Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2017

EinreicherInnen: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

I. Grundlagen

Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 31. März 2017 zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2017 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt bei der Einladungsvorbereitung. Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (3) Besondere Kreiswahlversammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen **160 (Dresden II Bautzen II)** und **163 (Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II)** durchgeführt. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.

~~**Alternativ (3):** Besondere Kreiswahlversammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen durchgeführt, in denen die Wahlkreise mehrere staatliche Kreisstrukturen bzw. kreisfreie Städte umfassen. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.~~

- (4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahlen sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundestagswahlen. In den besonderen Wahlkreisversammlungen nach Absatz 3 werden nur die Wahlkreisbewerberin bzw. der Wahlkreisbewerber gewählt.
- (5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind mit den unter Punkt 6 gemachten Ausnahmen alle wahlberechtigten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter) aktiv wahlberechtigt.
- (6) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
- a) in den Kreiswahlversammlungen **159 Dresden I und 156 Bautzen I** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis **160 Dresden II Bautzen II** jeweils kein Wahlrecht.
 - b) in den Kreiswahlversammlungen **161 Mittelsachsen, 164 Erzgebirgskreis I und 165 Zwickau** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis **163 Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II** jeweils kein Wahlrecht.
- Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen **160 (a) bzw. 163 (b)** aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.

~~**Alternativ (6):** Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag in Kreiswahlversammlungen haben diejenigen Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis, in dem eine besondere Kreiswahlversammlung durchgeführt wird, kein Wahlrecht.~~

~~Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in besonderen Kreiswahlversammlungen aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Wahl der Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.~~

- (7 neu) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben in den Kreiswahlversammlungen **152 Leipzig I und 153 Leipzig II** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis Wahlrecht.
Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in einer Kreiswahlversammlung der Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen **152 und 153.**
- (8) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen.
- (9) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreterin und Vertreter kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. LandesvertreterInnenversammlung

- (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl besteht aus 150/180/200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird aus den Mitglie-

derzahlen der beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitglieder am 31.12.2015 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

Alternativ (1): Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl besteht aus 150/180/200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der Mitgliederzahlen der beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitglieder am 31.12.2015 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitages ermittelt, wobei mindestens zwei Drittel der VertreterInnen aus den Landkreisen (Kreisverbänden) gewählt werden.

Abstimmung 150/180/200 nicht vergessen!!

- (2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.
- (3) Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gemäß § 5 WO bestimmt. Bleibt dabei der Listenplatz unbesetzt, sind gemäß § 12 Absatz 1 zweiter Anstrich weitere Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Die Listenplätze 3 und 5 sowie 2 und 4 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (mehrere gleiche Mandate) bestimmt. Bleiben dabei Listenplätze unbesetzt, sind gemäß § 12 Absatz 1 dritter Anstrich Stichwahlen durchzuführen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Personen, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt.
Die Listenplätze 7 und 9 sowie 6 und 8 werden darauf folgend nach dem gleichen Verfahren wie die Listenplätze 3 und 5 sowie 2 und 4 gewählt.
- (5) Die weiteren Listenplätze werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 9 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten.
Gewählt sind die Frauen, die das Mindestquorum von 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

Alternative 1: III. LandesvertreterInnenversammlung Punkte (3) – (5)

- (3) Die Listenplätze 1 bis 10 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt.
- (4) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 10 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur

eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze im ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

- (6 / ggf. 5) Es werden nur soweit Listenplätze gewählt bzw. vergeben, solange die Mindestquotierung eingehalten wird.
- (7 / ggf. 6) Der Landesvorstand nominiert im Vorfeld der VertreterInnenversammlung in geeigneter Weise ein_e Spitzenkandidat_in / zwei Spitzenkandidat_innen (unter Berücksichtigung der Mindestquotierung).

Abstimmung 1 oder 2 nicht vergessen!!!

Begründung:

Die Satzung unseres Landesverbandes sieht vor, dass im Vorjahr von Wahlen ein Aufstellungs- und Wahlverfahren beschlossen wird. Dieses regelt die Aufstellung von DirektbewerberInnen und Landesliste, in diesem Fall für die Bundestagswahl im Jahr 2017.

Entscheidung des Parteitages	
angenommen:	abgelehnt:
überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	